

STATUTEN DES SPORTVEREINS LECHASCHAU

ZWEIGVEREIN TENNIS

Vorbemerkung:

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu betrachten.

§1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "Sportverein Lechaschau, Zweigverein Tennis" mit Sitz in Lechaschau
2. Zu Sponsorzwecken kann an den Namen des Vereines ein Sponsornamen hinzugefügt werden. Der Vereinsname darf dabei nicht verfälscht werden.

§2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Förderung, Pflege und Verbreitung des Tennissportes
2. Pflege von geselligen Zusammenkünften und sportlichen Veranstaltungen im Rahmen von Freundschafts- und Wettbewerben.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Aufnahmegebühren
2. Mitgliedsbeiträge
3. Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes
4. Spenden und Zuwendungen
5. Sponsoren

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterteilen sich in

1. aktive Mitglieder
2. unterstützende Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Um die Mitgliedschaft können sich alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts bewerben, soweit sie nicht durch das Gesetz ausgeschlossen sind.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt, sie sind bei vollen Rechten vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann an der Generalversammlung teilnehmen und seine Stimme abgeben. Das aktive Wahlrecht kann nur von Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, das passive ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Jedem Mitglied steht das Recht zu, an allen Einrichtungen des Vereines teilzuhaben und alle dadurch gegebenen Vorteile in Anspruch zu nehmen.
3. Der Austritt steht jedem Mitglied gegen schriftliche Anzeige beim Vorstand frei. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein werden alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte hinfällig. Die zur Zeit des Austrittes dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten sind voll zu erfüllen.

§7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und die jährlichen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit entsprechend den Vereinsbedürfnissen bei der Generalversammlung des Vereines festgelegt wird, pünktlich und regelmäßig zu leisten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten zu befolgen, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern und Vereinsschädigungen jeder Art zu unterlassen.
3. Beschädigungen an Vereinseinrichtungen und Vereinseigentum sind nach den Bestimmungen des ABGB zu ersetzen.

§8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereines schädigen oder mit dem Mitgliedsbeitrag trotz mehrfacher Mahnung schuldhaft mehr als 3 Monate im Rückstand sind, mit einfacher Stimmenmehrheit vom Verein auszuschließen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das auszuschließende Mitglied ist dabei anzuhören. Der Beschluss, der endgültig ist, ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
2. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§9 Organe des Vereines

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. das Schiedsgericht

§10 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung tritt einmal im Jahr zusammen, außerdem wenn die Vereinsleitung es für notwendig hält. oder auf schriftlichen begründeten Antrag eines Zehntel der Mitglieder, oder wenn ein Kassaprüfer oder ein eingesetzter Kurator es verlangen.
2. Der Generalversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a. Wahl des Vorstandes und der Kassaprüfer (alle 3 Jahre)
 - b. Änderung oder Ergänzung der Statuten
 - c. Entgegennahme der Kassa- und Tätigkeitsberichte des Vereines
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassaprüfer
 - e. Entlastung des Kassiers und Präsidiums
 - f. Festlegung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages nach Vorschlag des Vorstandes
 - g. Auflösung des Vereines
3. Beschlüsse der Generalversammlung sind gültig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung verständigt wurden.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der zur Auflösung des Vereines und von Statutenänderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Auflösung des Vereines und Statutenänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Statutenänderungen können nur auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
4. In der Generalversammlung des Zweigvereins Tennis hat auch der Präsident des Hauptvereines bzw. ein von ihm nominiertes Mitglied des Präsidiums Sitz und Stimme.

§11 Der Vorstand des Zweigvereines besteht aus

1. Obmann
2. Obmannstellvertreter
3. Schriftführer
4. Schriftführerstellvertreter
5. Kassier
6. Kassierstellvertreter

maximal 2 nach Bedarf zu wählenden Beiräten.

§12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür.
2. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Beantragung von Statutenänderungen, die Genehmigung von Insidergeschäften sowie die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens 4 Tage vorher eingeladen werden. Erfolgt die Einladung in kürzerer Frist, sind die Beschlüsse trotzdem gültig, wenn kein sofortiger Einspruch erfolgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Obmann oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.
5. Dem Obmann, bei seiner Verhinderung dem Obmannstellvertreter obliegt die Vertretung des Vereines.
6. Ausfertigungen des Vereines gegenüber Dritten müssen vom Obmann und dem Schriftführer unterzeichnet sein, bei finanziellen Belangen vom Obmann und dem Kassier.

§13 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten der Mitglieder aus dem Vereinsleben werden vom Schiedsgericht behandelt.
2. Das Schiedsgericht besteht aus
 - a. dem Obmann bzw. Obmannstellvertreter
 - b. je 1 Schiedsrichter der Streitteile der von den Streitteilen aus den Vereinsmitgliedern gewählt wird
 - c. Beteiligte am Streit können nicht im Schiedsgericht tätig sein. Ist ein Streitteil die Vereinsleitung wählen die zwei bereits feststehenden Schiedsrichter aus den Vereinsmitgliedern einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
3. Maßregelungen erfolgen in Form von Verwarnungen, Geldstrafen, Sperren einzelner Vereinsvergünstigungen und Ausschluss aus dem Verein.
4. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse nach beiderseitigem Gehör mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind endgültig.
5. Das Verfahren ist vom Schiedsgericht innerhalb von 6 Monaten abzuschließen. Geschieht dies nicht, kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

§14 Auflösung des Vereines

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sollte sich der Hauptsportverein Lechaschau bereit erklären, das Vereinsvermögen treuhändig bis zu 5 Jahren zu übernehmen, kann ihm dieses übergeben werden. Der Hauptsportverein hat es einem neu zu gründenden Verein mit demselben Vereinszweck mit Sitz in Lechaschau wieder zur Verfügung zu stellen oder ansonsten an die Gemeinde zu übertragen.

Sind diese beiden Möglichkeiten nicht gegeben, bzw. nach Ablauf der 5jährigen treuhändigen Verwaltung durch den Hauptsportverein Lechaschau, ist das Vermögen einem Verein ähnlichen Zweckes ansonsten Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen.
2. Über die Übergabe des Vereinsvermögens ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des Vorstandes des Zweigvereines Tennis und dem Präsidenten des Hauptsportvereines zu unterschreiben ist.

§15 Organisation

1. Die einzelnen Zweigvereine haben auf kameradschaftlicher Basis zusammenzuarbeiten und bilden in ihrer Gesamtheit den Sportverein Lechaschau.
2. Die Verteilung der Sportvereinserträge besorgt das Präsidium des Hauptvereines.
3. Der Zweigverein Tennis ist bei Auflösung des Hauptvereines auch zwingend aufzulösen. Er hat jedoch die Möglichkeit sich als eigenständiger Verein neu zu gründen.

§16 Hauptsportverein

1. Die Statuten des Hauptsportvereines Lechaschau gelten auch für den Zweigverein Tennis.
2. Der Zweigverein Tennis ist verpflichtet seine Mitgliedskarteien dem Hauptsportverein zur Verfügung zu stellen und Zu- bzw. Abgänge innerhalb von 4 Wochen zu melden.
3. Der Zweigverein Tennis kann mit Antrag des Zweigvereinvorstandes an das Präsidium des Sportvereines aus dem Hauptsportverein austreten. Gemeinsam mit dem Hauptsportverein und anderen Zweigvereinen benutzte Einrichtungen sind mit dem Austritt an den Hauptsportverein mit der Maßgabe zu übergeben, dass bei Gründung eines Zweigvereines mir denselben Zwecken, diese an den neuen Zweigverein zu übertragen sind.
4. Über die Übergabe ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder einem von ihm nominierten Mitglied des Präsidiums des Sportvereines und dem Obmann oder von einem von ihm nominierten Mitglied des Vorstandes des Zweigvereines Tennis zu unterschreiben ist.

§17 Schlussbemerkung

Für alle nicht in diesen Statuten festgelegte Belange des Sportvereines sind die jeweils gültigen österreichischen Vereinsgesetze maßgebend.